

Merkblatt Arbeitssicherheit für Auftragnehmer	Rev. Stand	Seite
	2	1/6

Merkblatt Arbeitssicherheit und Verhalten bei Arbeiten an Anlagen der Unternehmensgruppe Stadtwerke Greifswald und des Abwasserwerk Greifswald

1. Allgemeines

Schutzbestimmungen auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen der Unternehmensgruppe SWG und des AWG

Die nachfolgenden Schutzbestimmungen gelten für alle Unternehmer und Firmen, Nachunternehmer und Arbeitsgemeinschaften, sowie Einzelpersonen, die auf dem Gelände und Baustellen der Unternehmensgruppe SWG bzw. des AWG tätig werden oder sich berechtigt dort aufhalten.

Sie enthalten Hinweise, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten von besonderer Wichtigkeit sind.

Aus diesem Grund sind:

- a) die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Berufsgenossenschaften
- b) alle behördlichen sowie
- c) die für die Unternehmensgruppe SWG- und AWG-intern geltenden Sicherheitsvorschriften verbindlich einzuhalten.

Daraus entsteht für Sie die Verpflichtung Ihre Mitarbeiter entsprechend auszurüsten und zu informieren.

Bei Verstoß oder Nichteinhaltung gegen eine dieser Vorschriften behalten wir uns folgende Maßnahmen vor:

- a) sofortige Einstellung der Arbeiten oder
- b) Verhängung eines Werkverbotes oder
- c) rechtliche Schritte

Somit haftet jeder Auftragnehmer gegenüber dem jeweiligen Unternehmen der Unternehmensgruppe und des AWG dafür, dass die Arbeiten nach Maßgabe der für die jeweiligen Arbeiten geltenden Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften, Staatlichen und Technischen Regelwerke ausgeführt und deren Vorgaben eingehalten werden.

2. Allgemeine Anweisungen

- Auf dem Gelände der Unternehmensgruppe SWG bzw. des AWG gelten die Bestimmungen der öffentlichen Straßenverkehrsordnung StVO.
- Betriebsfremde Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf das Gelände der Unternehmensgruppe SWG bzw. des AWG.
- Der Genuss alkoholischer Getränke und berauschender Mittel ist untersagt. Bei Verdacht oder Verstoß haben die Verantwortlichen der Auftragnehmer die Verpflichtung, ihre vermutlich oder offensichtlich angetrunkenen oder unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehenden Mitarbeiter umgehend, auf EIGENE Kosten, von unserem Gelände/Baustelle zu entfernen. Für die Sicherheit Dieser sind SIE verantwortlich!
- Sie haben das bestehende und gekennzeichnete Rauchverbot zu beachten und nur gekennzeichnete Raucherplätze zu nutzen.
- Auf bestehende Ex-Schutzzonen sowie Explosionsgefahr in abwassertechnischen und Gasanlagen ist zu achten.

Erstellt:	Peter Kaufmann	03.07.2014	Dokument automatisch erstellt; gültig ohne Unterschrift
Geprüft:	Patrick Kunkel	22.01.2015	
Bestätigt:	Hans-Jürgen Blank	25.03.2015	
Freigegeben:	Peter Kaufmann	25.03.2015	

Merkblatt Arbeitssicherheit für Auftragnehmer	Rev. Stand	Seite
	2	2/6

3. Auftragserteilung

Bei jeder Auftragserteilung durch ein Unternehmen der Unternehmensgruppe SWG bzw. AWG wird die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zur Bedingung gemacht. Die Kalkulation der Unternehmer muss daher auch die Erfüllung dieser Vorschriften berücksichtigen.

Arbeiten an Gasanlagen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die entsprechende DVGW Fachzertifizierung für die durchzuführenden Arbeiten nachweisen können. Für Arbeiten an Gasinstallationen ist zusätzlich die Eintragung im GVG Installateurverzeichnis bzw. eine Ausnahmegenehmigung der GVG erforderlich.

4. Koordination von Arbeiten nach DGUV Vorschrift 1 § 6 Satz 1

Um einen reibungslosen Ablauf ihrer Arbeiten im Bereich der Unternehmensgruppe SWG bzw. AWG zu gewährleisten, bestellen die Unternehmensgruppe SWG bzw. AWG bei Bedarf für den Zeitraum ihrer Arbeiten über F 4-04-11 einen Koordinator. Koordinator ist in der Regel derjenige Mitarbeiter, der die spezifische Fachkenntnis besitzt und Ihre Mitarbeit beansprucht (z.B. Projektleiter, Baubetreuer). Sie haben aus Ihrem Mitarbeiterkreis einen weisungsbefugten, deutschsprachigen Ansprechpartner zu bestimmen, der für die ordnungsgemäße und sicherheitsgerechte Ausführung Ihrer Arbeiten verantwortlich zeichnet. Unklarheiten während Ihrer Tätigkeit im Bereich der Unternehmensgruppe SWG bzw. AWG sind von Ihrem befugten Mitarbeiter umgehend mit unserem Koordinator abzuklären.

5. Arbeitszeit

Wenn Ihre Mitarbeiter das Gelände der Unternehmensgruppe SWG bzw. des AWG betreten/ verlassen, haben sie sich bei der im Auftrag benannten Person bzw. in der Leitwarte des Heizkraftwerkes/ Klärwerkes an- bzw. abzumelden. Die Meldung muss den Anlass der Arbeiten und die Personenzahl enthalten. Die Endabnahme Ihrer ausgeführten Arbeiten erfolgt unter Leitung des Koordinators/Baubetreuers in Anwesenheit Ihres weisungsbefugten Mitarbeiters.

6. Persönliche Schutzausrüstung/ Körperschutzmittel

Die vorgeschriebenen persönlichen Standard-Körperschutzausrüstungen entsprechend Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten bzw. des Arbeitsplatzes, wie Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzanzüge, Warnschutzkleidung, Gehörschutz, Schutzhandschuhe und ggf. Sonderschutzausrüstungen müssen:

- a) in den entsprechend gekennzeichneten Werksbereichen und
- b) bei den entsprechenden Arbeiten

getragen werden. Die Tragepflicht für die Arbeitsschutzschuhe besteht für den gesamten Bereich der Unternehmensgruppe SWG und AWG. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung - Ausrüstung auch für den Abwasserbereich tragen.

7. Werkzeuge und Arbeitsmittel

Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge, Geräte, Maschinen etc. müssen arbeitssicher sein und damit den Unfallverhütungsvorschriften und den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahr für Personen oder Sachen von ihnen ausgeht. Bei Abhandenkommen leisten wir keinen Ersatz. Werkzeuge, Geräte, Maschinen etc. unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden. Beim Einsatz in abwassertechnischen Bereichen sind die Hygienevorschriften - auch das Werkzeug betreffend - zu beachten.

Erstellt:	Peter Kaufmann	03.07.2014	Dokument automatisch erstellt; gültig ohne Unterschrift
Geprüft:	Patrick Kunkel	22.01.2015	
Bestätigt:	Hans-Jürgen Blank	25.03.2015	
Freigegeben:	Peter Kaufmann	25.03.2015	

Merkblatt Arbeitssicherheit für Auftragnehmer

Rev. Stand

2

Seite

3/6

8. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

8.1.1 Grundsätze

Es dürfen nur geprüfte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel verwendet werden. Für die Benutzung von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind Geräte auszuwählen, die die Bedingungen für den Einsatzbereich erfüllen. In Einsatzbereichen mit erhöhten Anforderungen dürfen die erforderlichen Betriebsmittel nur unter Einhaltung der für diese Bereiche geltenden Bestimmungen verwendet werden. Diese Bestimmungen sind u.a. festgelegt in der:

DGUV-Information 203-004 Einsatz von elektrischen Betriebsmittel bei erhöhter elektrischer Gefährdung

DGUV-Information 203-005 Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbereichen

DGUV-Information 203-006 Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen

Vor Aufnahme der Arbeiten mit ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln prüft jeder Mitarbeiter eigenverantwortlich den ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsmittels. Das Instandsetzen von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln darf nur durch eine Elektrofachkraft vorgenommen werden.

8.1.2 Prüfungen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein. Für Prüfungen der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel gilt die DGUV-Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel". In der DGUV-Vorschrift 3 sind die Richtwerte für die Prüfzeiten festgelegt. Die Prüfungen sind mit einer Eintragung in das Prüfbuch/ Datei und mit dem Anbringen einer Prüfplakette an den Betriebsmitteln dokumentiert.

8.1.3 Speisepunkte

Maßnahmen zur elektrischen Energieversorgung auf Bau- und Montagestellen sind u.a. in der **DGUV-Information 203-006** festgeschrieben.

Für Arbeiten in den Anlagen der Unternehmensgruppe SWG und des Abwasserwerkes Greifswald werden in der Regel alle Stromkreise bis 32A für Speisepunkte mit festen Steckvorrichtungen (auch für kleine Baustellen) über eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit I_{dn} 30mA betrieben. Feste Speisepunkte ohne vorgeschalteter Fehlerstrom-Schutzeinrichtung sind gekennzeichnet. **An den Speisepunkten der Anlagen der Unternehmensgruppe SWG und des Abwasserwerkes Greifswald ist generell eine ortsveränderliche FI-Schutzeinrichtung über eine genormte Steckvorrichtung zwischen dem Betriebsmittel und der fest installierten Steckvorrichtung zu schalten.** Sie müssen DIN VDE 0661 entsprechen und mit zusätzlicher Überwachung von Spannung auf dem Schutzleiter, Bruch des Schutzleiters und Aufrechterhaltung der Schutzleiterfunktion bei Fremdspannung ausgerüstet sein.

8.1.4 Betriebsmittel mit erhöhter Beanspruchung

An Betriebsmittel mit erhöhter Beanspruchung werden besondere Forderungen bei ihrer Auswahl gestellt. Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel ist als Anschlussleitung eine Gummischlauchleitung vom Typ H07RN-F oder gleichwertig gefordert. Leitungsroller müssen mit Gummischlauchleitungen vom Typ H07RN-F ausgerüstet sein und nach den Festlegungen für schutzisolierte Betriebsmittel gebaut sein. Entsprechende mechanische Festigkeit muss gegeben sein. Handgeführte Elektrowerkzeuge müssen mindestens der Schutzart IP 2X entsprechen und mit einer Netzanschlussleitung vom Typ H07RN-F oder gleichwertiger Bauart ausgerüstet sein. Der Einsatz von Leuchten entspricht der DIN VDE 0711-1. Zusätzlich sind sie mindestens in der Schutzart IP 23 ausgeführt, Bodenleuchten in IP 55. Als Netzanschlussleitung wird Gummischlauchleitung vom Typ H07RN-F oder gleichwertig verwendet. Handleuchten erfüllen mindestens die Schutzart IP55 und entsprechen den Festlegungen der DIN VDE 0710-4 sowie der DIN VDE 0711-2-8. Als Anschlussleitung bis 5m ist der Typ H05RN-F oder gleichwertig zulässig.

Erstellt:	Peter Kaufmann	03.07.2014	Dokument automatisch erstellt; gültig ohne Unterschrift
Geprüft:	Patrick Kunkel	22.01.2015	
Bestätigt:	Hans-Jürgen Blank	25.03.2015	
Freigegeben:	Peter Kaufmann	25.03.2015	

Merkblatt Arbeitssicherheit für Auftragnehmer

Rev. Stand

2

Seite

4/6

9. Sicherheitsmaßnahmen

- Setzen Sie nur geeignetes und besonders qualifiziertes Fachpersonal für gefährliche Arbeiten ein.
- Schweiß-, Schleif- und offene Feuerarbeiten dürfen nur mit Genehmigung ausgeführt werden (z.B. Erlaubnisschein / Freigabeschein). Besonders zu beachten: Brandmeldeanlagen.
- Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz eines entsprechenden Befähigungsnachweises sein und diesen während der Tätigkeit jederzeit vorweisen können.
- Vor dem Befahren von engen Räumen und Behältern ist durch den jeweiligen Meister oder Koordinator ein Freigabeschein auszustellen.
- Jeder Aufsichtführende oder verantwortliche Fachmann eines Auftragnehmers ist für die Sicherheit seiner Arbeitsgruppe unmittelbar verantwortlich.
- Vorgeschriebene Sicherheits- und Schutzabstände müssen gekennzeichnet sein. Sie dürfen keinesfalls unterschritten werden.
- Arbeiten dürfen nur in den freigemeldeten Bereichen ausgeführt werden, außerhalb dieser gekennzeichneten Bereiche darf nicht gearbeitet werden. Die Gefahrenzonen wurden in der Unterweisung erläutert.
- Das Lagern von Werkstoffen, Werkzeugen, Maschinen und Geräten darf nur in den bei der Unterweisung bezeichneten Bereichen erfolgen.
- An Kabeln, Leitungen (Rohrleitungen), Maschinen, Schutzverkleidungen, Betätigungsorganen, Gehäusen von Betriebsmitteln und Sicherheits- und Schurzeinrichtungen (z.B. Feuerlöschern) dürfen keine Gegenstände aufgehängt oder befestigt werden.
- Alkoholische Getränke oder berauschende Mittel dürfen nicht mitgebracht und eingenommen werden.
- Elektrische Anlagen oder Systeme stehen - soweit diese nicht freigeschaltet sind - unter Spannung.
- Arbeiten an Elektrotechnischen Betriebssystemen dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden.
- Elektrotechnisch unterwiesene Personen dürfen nur unter Beaufsichtigung einer Elektrofachkraft an elektrotechnischen Betriebssystemen arbeiten.
- Elektrotechnische unterwiesene Personen dürfen allein nur Hilfsarbeiten verrichten.
- Rohrleitungen, Behälter, Pumpen und andere Anlagen oder Anlagenteile von und in Heizkraftwerken sowie Heizwerken stehen unter Druck. Sie führen entweder Heißwasser, Dampf oder Gas.
- Das in den Fernwärmeleitungen und Systemen befindliche Wasser - auch Kondensat - ist kein Trinkwasser.
- Abgeschlossene Betriebsstätten sind nach Verlassen wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Bei Arbeitsende, Arbeitsunterbrechungen und Pausen müssen die Arbeitsstellen aufgeräumt und gesichert werden.
- Alle erkannten Schäden an Anlagen oder Anlagenteilen sind, auch wenn sie nicht zum Arbeitsauftrag gehören, unverzüglich dem zuständigen Fachbereich zu melden.
- Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Türen dürfen nicht zugestellt werden.
- Es ist untersagt, andere Betriebsbereiche oder Räume ohne Genehmigung zu betreten.
- Die Hinweise für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz für die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe SWG und des AWG sind zu beachten.
- Arbeiten an gasführenden Anlagen sind nur unter Aufsicht und nach Freigabe durch die GVG durchzuführen.

10. Unternehmensgruppe SWG- und AWG-interne Versorgungseinrichtungen

Arbeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Unternehmensgruppe SWG bzw. AWG bedürfen der Genehmigung der zuständigen Sparte. Vor Beginn der Arbeiten ist immer der Koordinator zu verständigen. Eigenmächtige Handlungen oder Arbeiten sind verboten.

Bei Arbeiten an oder in der Nähe von spannungsführenden oder gasführenden Anlagen muss zusätzlich die für diesen Bereich zuständige Fachabteilung eingeschaltet werden.

Erstellt:	Peter Kaufmann	03.07.2014	Dokument automatisch erstellt; gültig ohne Unterschrift
Geprüft:	Patrick Kunkel	22.01.2015	
Bestätigt:	Hans-Jürgen Blank	25.03.2015	
Freigegeben:	Peter Kaufmann	25.03.2015	

Merkblatt Arbeitssicherheit für Auftragnehmer

Rev. Stand

2

Seite

5/6

11. Verhalten bei Unfällen

- Arbeitsunfälle im Bereich der Unternehmensgruppe SWG bzw. AWG sind unverzüglich beim Koordinator oder beim verantwortlichen Leiter der zuständigen Abteilung und der Abteilung für Arbeitssicherheit zu melden.
- Bei Feuerausbruch oder Explosion sind nach der Alarmierung der Feuerwehr sofort der Koordinator oder der verantwortliche Leiter der zuständigen Abteilung und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (FASI) zu verständigen. Ihre Mitarbeiter haben sich umgehend an den für den Bereich weisungsfestgelegten Sammelplatz zu begeben.
- Arbeitsunfälle mit Personenschäden sind zusätzlich unverzüglich dem Geschäftsführer/ Geschäftsführung zu melden.
- Die gesetzliche Meldepflicht von Unfällen an die zuständige Berufsgenossenschaft hat jeder Auftragnehmer selbst zu veranlassen und durchzuführen.
- Außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Arbeitsausführung sind unverzüglich dem zuständigen Fachbereich zu melden.
- Bei Gasgeruch, Unfällen, Gefahren in Verbindung mit austretenden Gas ist sofort die GVG zu benachrichtigen (03834/532600) und erste Sicherungsmaßnahmen (siehe Verhalten bei Gasgeruch) einzuleiten.

12. Umweltschutz

Die Unternehmensgruppe SWG und AWG halten sich als vorbildliche Unternehmen streng an die Umweltschutzgesetzgebung und können daher Aufträge auch nur an Firmen vergeben, die ein gleiches klares Umweltschutzkonzept erfüllen. Dies gilt ebenso für alle Entsorgungskriterien.

Bei allen Tätigkeiten und Arbeiten sind alle Gesetze und Verordnungen zu erfüllen, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz, die Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, das Chemikaliengesetz mit der Gefahrstoffverordnung, die Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, sowie die Abfallbestimmungen des Bundes und der Länder.

Wasser-, Luft-, Boden- oder andere Umweltverunreinigungen sind durch den Verursacher sofort an

Die Servicezentrale der SWG, Tel. **03834/532525**

zu melden.

Die Unternehmensgruppe SWG bzw. AWG werden in dem Fall, dass ein Verursacher nicht sofort ermittelt werden kann, ihrerseits die Reinigung in Auftrag geben, den Verursacher anschließend feststellen und mit allen entstandenen Kosten belasten.

13. Auskunftserteilung gegenüber der Öffentlichkeit im Havarie- oder Störfall

Auskünfte dürfen nur zu technischen Fakten gegenüber dem Einsatzleiter der Einsatzkräfte oder dessen Beauftragte erteilt werden. Es dürfen keine Annahmen oder Vermutungen (insbesondere zur möglichen Ursache/Schuld bzw. zum möglichen Verursacher) geäußert werden.

Erstellt:	Peter Kaufmann	03.07.2014	Dokument automatisch erstellt; gültig ohne Unterschrift
Geprüft:	Patrick Kunkel	22.01.2015	
Bestätigt:	Hans-Jürgen Blank	25.03.2015	
Freigegeben:	Peter Kaufmann	25.03.2015	

Merkblatt Arbeitssicherheit für Auftragnehmer

Rev. Stand

2

Seite

6/6

14. Wichtige Stellen und Telefonnummern

Feuerwehr, Rettungsdienste	Tel.: 112
Polizei	Tel.: 110
Servicezentrale SWG	Tel.: 03834 /532525
Störannahme Gas	Tel.: 03834/ 532600
Heizkraftwerk Leitwarte	Tel.: 03834/ 532811
Abwasserwerk Leitwarte	Tel.: 03834/ 532541
Stadtwerke Kundenzentrum	Tel.: 03834/ 530
Fachkraft für Arbeitssicherheit/ Brandschutzbeauftragter Herr Kaufmann	Tel.: 03834/ 532103
Geschäftsführer Energieerzeugungsgesellschaft Herr Blank	Tel.: 03834/ 532212
Geschäftsführer Fernwärme Herr Blank	Tel.: 03834/ 532212
Betriebsleiter Strom Herr Tolzmann	Tel.: 03834/ 532322
Betriebsleiter Gas Herr Gehrt	Tel.: 03834/ 532641
Geschäftsführer Wasser Herr D. Lorke	Tel.: 03834/ 532412
Betriebsleiter Abwasser Herr D. Lorke	Tel.: 03834/ 532412
Gruppenleiter Einkauf/Gebäude/Lagerwirtschaft Herr Schult	Tel.: 03834/ 532120
Gruppenleiter Bau Herr Kunkel	Tel.: 03834/ 532221
Gruppenleiter Netzservice Herr Tolzmann	Tel.: 03834/ 532322
Gewässerschutzbeauftragter Herr Schönerstedt-Jankowski	Tel.: 03834/ 532531
Betriebsarzt Frau Dr. Münzberger (IAS-Aktiengesellschaft)	Tel.: 03834/ 79680
Umweltmanagementbeauftragte Frau Wedig	Tel.: 03834/ 532538
Disponent Zentrallager Herr Kießling	Tel.: 03834/ 532160

Erstellt:	Peter Kaufmann	03.07.2014	Dokument automatisch erstellt; gültig ohne Unterschrift
Geprüft:	Patrick Kunkel	22.01.2015	
Bestätigt:	Hans-Jürgen Blank	25.03.2015	
Freigegeben:	Peter Kaufmann	25.03.2015	